

Entgeltordnung I

gemäß § 19 b Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

für den Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück

Herausgeber/

Vertragspartner: Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH
Merzbrück 216
52146 Würselen
++ 49 (0) 24 05 / 7 35 97
post@forschungsflugplatz.de
www.forschungsflugplatz.de

Gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) trifft die Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH (nachfolgend „Forschungsflugplatzgesellschaft“) als Unternehmerin des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück eine Regelung über die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen in Zusammenhang stehen (Entgeltordnung I).

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit und nicht auf die koordinierte Weltzeit.

Teil I – Allgemeine Bedingungen

1. EntgeltschuldnerIn ist als GesamtschuldnerIn

- a) die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt ist,
- b) die/der LuftfahrzeughalterIn,
- c) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat ohne HalterIn oder EigentümerIn zu sein, insbesondere MieterIn und LeasingnehmerIn,
- d) ein sonstiges Unternehmen, das bei der Forschungsflugplatzgesellschaft beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen.



2. Die in den jeweiligen Bestimmungen aufgeführten einzureichenden Belege, Nachweise und Unterlagen sind als Mindest-Belege, -Nachweise und -Unterlagen zu verstehen. Die Forschungsflugplatzgesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Belege, Nachweise und Unterlagen zu verlangen, wenn sie dies zur Klärung der Entgeltpflicht und zur Prüfung der Voraussetzungen der Entgelttatbestände als erforderlich erachtet. Dies gilt auch für die Vorlage von Belegen, Nachweisen und Unterlagen, die nicht bereits aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Entgeltordnung vorzulegen sind.

3. Eine nachträgliche Vorlage von Belegen, Nachweisen und Unterlagen, die vor Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen einzureichen sind, führt nicht zu einer rückwirkenden Änderung von Entgelten und somit nicht zu einer Erstattung. Ob Belege, Nachweise und Unterlagen vor Inanspruchnahme einzureichen sind, ergibt sich aus den einzelnen Bestimmungen zu den jeweiligen Entgelten.

4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den einzelnen Entgelttatbeständen zählen zu den Nachweisen der Haltereigenschaft insbesondere der Eintragungsschein, Haltereigenschaftsverträge sowie Nachweise der Betriebskostenübernahme (insbesondere Versicherungsschein).

5. Soweit auf die MTOM (Maximum Take Off Mass) Bezug genommen wird, ist dieses durch das AFM – Basic Manual-Selection for weight limitations oder durch andere elektronische und/oder schriftliche Medien, die von den Zulassungsbehörden des Landes anerkannt werden, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlage wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

6. Für Flüge zur Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die nachgenannten Entgelte nicht berechnet. Voraussetzung ist, dass die jeweilige EntgeltschuldnerIn den jeweiligen Forschungsflug vorher per E-Mail über forschungsflug@forschungsflugplatz.de anzeigt und einen von der Forschungsflugplatzgesellschaft im Einzelfall verlangten Nachweis einreicht.

Die Forschungsflugplatzgesellschaft ist berechtigt und behält sich ausdrücklich vor, einen Nachweis zu verlangen, der geeignet ist, den Forschungszweck zu belegen. Hält die Forschungsflugplatzgesellschaft den eingereichten Nachweis nicht für geeignet, kann sie weitere Nachweise verlangen oder die Befreiung von der Entgeltpflicht abweisen.



Zwecks Bewertung ist vorzulegen:

- Benennung und Beleg des jeweiligen Forschungsprojektes oder
- Beleg eines Flugauftrags im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt oder
- Vorlage von Flugtestkarten oder
- Vergleichbare Belege.

Insbesondere in den folgenden Fällen liegt kein Forschungsflugverkehr vor:

- Flüge zur Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes,
- Flugverkehr eines Luftfahrtunternehmens,
- Privatflugverkehr,
- Gewerblicher Flugverkehr,
- Segelflugverkehr.

7. Die angegebenen Entgelte sind jeweils solche im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Die jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer ist in den nachfolgend genannten Beträgen enthalten.

8. Hat die/der EntgeltschuldnerIn der Forschungsflugplatzgesellschaft die Ermächtigung zum Einzug der Entgelte mittels SEPA-Lastschriftverfahren erteilt, gilt eine verkürzte Frist für die Vorabankündigung von drei Tagen. Die EntgeltschuldnerIn sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung entstehen, gehen zu Lasten des/der EntgeltschuldnersIn, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die Forschungsflugplatzgesellschaft verursacht wurde. Die vom Zahlungsdienstleister (Bank/Kreditinstitut) im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr erhobenen Entgelte hat die/der EntgeltschuldnerIn vollständig zu tragen.

9. Einwände gegen die Entgeltrechnung werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt.

10. Eine Aufrechnung gegenüber Entgeltforderungen mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Entgeltordnung ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Aachen.



Teil II – Landeentgelte

1. Für Landungen von propellerbetriebenen Flächenluftfahrzeugen, Luftsportgeräten (UL), Hubschraubern und Motorseglern hat die/der EntgeltschuldnerIn ein Entgelt pro Landung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH zu entrichten.
2. Die/der EntgeltschuldnerIn der Landeentgelte hat grundsätzlich bei motorbetriebenen Luftfahrzeugen spätestens vor dem, auf die die Entgeltpflicht auslösende Landung folgenden Start und bei Segelfluggespaschalen mit dem Start, vor der die Entgeltpflicht auslösenden Landung, das Entgelt an die Forschungsflugplatzgesellschaft zu entrichten.
3. Das Entgelt für propellerbetriebene Flächenluftfahrzeuge, Luftsportgeräte (UL), Hubschrauber und Motorsegler bemisst sich gemäß nachstehender Tabelle I und für Segelflugzeuge gemäß nachstehender Tabelle II.
4. Landungen im Zusammenhang mit Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde können nach vorherigem Antrag von den Entgelten befreit werden. Die Forschungsflugplatzgesellschaft ist berechtigt und behält sich ausdrücklich vor, einen Nachweis zu verlangen, der geeignet ist, den Dienstflugcharakter zu belegen. Hält die Forschungsflugplatzgesellschaft den eingereichten Nachweis nicht für geeignet, kann sie weitere Nachweise verlangen oder die Befreiung ablehnen.
5. Auch eine Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten gilt als entgeltpflichtige Landung. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß eines vergleichbaren Rollvorgangs von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt pro angefangene 10 Minuten berechnet.
6. Bei Notlandungen wegen einer technischen Störung ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen. Der/die EntgeltschuldnerIn trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer Notlandung.
7. Auf Antrag und nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Daten oder Technologien kann die Forschungsflugplatzgesellschaft für motorbetriebene Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte (UL), Hubschrauber und Motorsegler von am Forschungsflugplatz Würselen-Aachen ansässigen Luftsportvereinen oder Flugschulen eine Rabattierung von bis zu 20 % auf die jeweils zu entrichtenden Landeentgelte gewähren, soweit es um die Landung vereins- oder flugschuleigener Luftfahrzeuge geht. Ein Anspruch auf Gewährung der Ermäßigung besteht nicht. Das Eigentum der Luftfahrzeuge, die zugleich in der Haltereigenschaft der Vereine oder der Flugschule stehen, ist von der/dem EntgeltschuldnerIn vor dem Start anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Folgende Unterlagen sind mindestens einzureichen:



Eintragungsschein, Beiblätter zur Erlaubnis als Luftsportverein oder Flugschule und Nachweise der Betriebskostenübernahme, Versicherungsschein.

8. Bei der Kalkulation der Saisonpauschale Segelflug (Tabelle II) liegt die Vereinbarung zu Grunde, dass die Fluggemeinschaft Aachen e.V. der Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH nach Beendigung der Segelflugsaison, spätestens jedoch zum 5. Januar des Folgejahres abrechnungsfähige Startlisten in digitaler Form zur Verfügung stellt.

9. Die Entgeltordnung differenziert bei bestimmten Luftfahrzeugen die Landeentgelte in Abhängigkeit von der Lärmemission und der Luftfahrzeugkategorie. Für propellergetriebene Flächenluftfahrzeuge und Motorsegler erfolgt die Kategorisierung gemäß der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) in der jeweils geltenden Fassung. Für andere Luftfahrzeugarten, die nicht unter die LLV fallen (insbesondere Hubschrauber und Luftsportgeräte (UL)), erfolgt die Einstufung in Analogie zur LLV, orientiert an der Lärmwirkung dieser Luftfahrzeuge.

Lärmkategorien/Luftfahrzeugkategorien

Kategorie A:

- a.) Luftfahrzeuge mit „erhöhtem Schallschutz“ gemäß der LLV
- b.) Luftsportgeräte (UL)

Kategorie B:

- a.) Luftfahrzeuge ohne erhöhten Schallschutz gemäß der LLV
- b.) Hubschrauber

Die Einstufung gemäß Kategorie A a.) und B a.) ist durch eine Bescheinigung nach Anhang 1 der LLV bzw. durch einen Eintrag in der Zulassungsurkunde oder einen gleichwertigen Nachweis zu belegen.



Tabelle I – Landeentgelte

MTOM	Kategorie A	Kategorie B
0 - 1.000 kg	9,00 €	14,40 €
1.001 – 1.200 kg	11,00 €	18,00 €
1.201 – 1.400 kg	15,00 €	31,20 €
1.401 – 2.000 kg	25,00 €	46,80 €
2.001 – 3.000 kg	44,00 €	78,00 €
3.001 – 4.000 kg	59,00 €	103,20 €
4.001 – 5.000 kg	73,00 €	132,00 €
5.001 – 6.000 kg	88,00 €	156,00 €

Tabelle II – Segelflugentgelt

Saisonpauschale Segelflugzeuge Vereinszugehörigkeit in Aachen-Merzbrück	165,00 €
Saisonpauschale eigenstartfähige Segelflugzeuge mit Vereinszugehörigkeit in Aachen-Merzbrück	195,00 €
Saisonpauschale Segelflugzeuge ohne Vereinszugehörigkeit in Aachen-Merzbrück	215,00 €
Saisonpauschale eigenstartfähige Segelflugzeuge ohne Vereinszugehörigkeit in Aachen-Merzbrück	245,00 €
Tagespauschale für Segelflugzeuge und eigenstartfähige Segelflugzeuge	25,00 €

Teil III – Abstellentgelt

Das Abstellentgelt wird für propellerbetriebene Flächenluftfahrzeuge, Luftsportgeräte (UL), Hubschrauber und Motorsegler berechnet, die auf den Vorfeld- und Flugplatzabstellflächen vorübergehend parken.

Es wird pro Nacht (Zeitraum zwischen 20.30 Uhr und 9.00 Uhr) erhoben.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem auf das Abstellen folgenden Start fällig.

MTOM	Abstellentgelt/ pro Nacht
bis 1.000 kg	10,00 €
1.001– 1.200 kg	12,00 €
1.201 – 1.400 kg	15,00 €
1.401 – 2.000 kg	18,00€
2.001 – 3.000 kg	20,00 €
3.001 – 4.000 kg	40,00 €
4.001 – 5.000 kg	50,00 €
5.001 – 6.000 kg	60,00 €

Teil IV – Luftschiffentgelt

Für die Nutzung des Forschungsflugplatzes mit Luftschiffen sind Lande- und Ankermastentgelte zu entrichten.

Das Entgelt richtet sich nach der Länge des Luftschiffs. Es wird nach der Landung mit der Errichtung des Ankermastes fällig und entsteht für jeden angefangenen Kalendertag bis zum Abbau des Ankermastes.

Luftschifflänge	Landeentgelt	Ankermastentgelt
bis 50 m Länge	50,00 €	110,00 €
bis 60 m Länge	60,00 €	150,00 €
über 60 m Länge	70,00 €	240,00€

Teil V – Start- und Landeentgelt für Ballone

Für die Nutzung des Flugplatzes mit Frei-, Heißluftballonen und Heißluftluftschiffen hat die/der EntgeltschuldnerIn anstelle von Lande- und Abstellentgelten jeweils ein Startentgelt oder ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Forschungsflugplatzgesellschaft zu entrichten.

Das Lande-/Startentgelt bemißt sich gemäß nachstehender Tabelle nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Ballons.

Ballone	Start- und Landeentgelt
bis 1.000 kg	30,00 €
bis 2.000 kg	40,00 €
über 2.000 kg	50,00 €

Teil VI – Entgelt für Früh- und Spätabfertigung

Die Forschungsflugplatzgesellschaft kann den Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück auf Antrag frühestens 5 Tage vor dem geplanten Termin auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 20:30 Uhr bis 22:00 Uhr für Starts und Landungen von und zu Überlandflügen öffnen.

Für diese Dienstleistung wird zusätzlich zum Landeentgelt, oder bei Start, ein Entgelt für die Verlängerung der Betriebszeiten erhoben und bemißt sich pauschal aus zusätzlichem administrativem und technischem Aufwand sowie Personalkosten.

Entgelt für Früh- oder Spätabfertigung	Entgelt
08:30 bis 09:00 Uhr	100,00 €
07:00 bis 08:30 Uhr	150,00 €
20:30 bis 21:00 Uhr	100,00 €
21:00 bis 22:00 Uhr	150,00 €

Das Entgelt wird pro Luftfahrzeug fällig, auch wenn mehrere Luftfahrzeuge innerhalb eines Zeitraumes operieren. Sofern beantragte und bestätigte Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten nicht wahrgenommen werden, ist die Absage mit einem Vorlauf von mindestens 24 Stunden vorzunehmen. Andernfalls wird ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 50,00 € berechnet. In jedem Fall wird bei einer Beantragung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Dieses Entgelt wird auch für jede Änderung eines bereits gestellten Antrags fällig.

Teil VII – Erhöhung der Feuerschutzkategorie auf Anfrage

Die Erhöhung der Feuerschutzkategorie ist auf vorherige Anfrage möglich. Sie wird aufgrund des administrativen, technischen sowie des personellen Aufwands unter Einbindung des städtischen Feuerwehrpersonals pauschal berechnet. Die Dienste stehen für die geplante Ankunfts- oder Abflugzeit zur Verfügung. Es gelten die Fristen gemäß der Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch Deutschland.

Leistung	Entgelt
Feuerschutz ICAO CAT2/3 pro angefangene Stunde	400,00 €
Änderung der angeforderten Zeiten	50,00 €
Stornierung vor 48 Stunden vor geplanter Ankunfts- oder Abflugzeit	50,00 €
Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor geplanter Ankunfts- oder Abflugzeit	200,00 €

Teil VIII – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 04.09.2025 in Kraft und ersetzt die seit dem 01.09.2025 geltende Fassung.

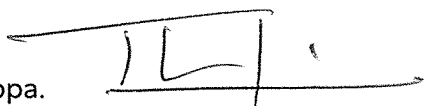
Merzbrück, 03.09.2025

Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH

Geschäftsführung

Merzbrück 216

52146 Würselen

ppa. 

(Thomas Jorias)